

# SATZUNG

## § 1

### Name, Sitz, Grundsätze

1. Verein trägt den Namen:  
Catamaran- und Surf-Club Müggelsee e. V. - CSCM  
Die Anschrift lautet: Catamaran- und Surf-Club Müggelsee  
Fürstenwalder Damm 838  
12589 Berlin
2. Der Verein wird Mitglied im Deutschen Segler-Verband und strebt die Mitgliedschaft im Fachverband Berliner Segler-Verband e. V. des Landessportbundes Berlin, dessen Sportart Segeln und Surfen im Verein betrieben wird, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## § 2

### Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports.  
Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung des Regattasports, des Kinder- und Jugendsegelns im Katamaransegeln und Surfen sowie die Förderung vom Behindertensport.  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

1. Mitglied kann jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser und weltanschaulicher Gesichtspunkte werden
2. Der Verein nimmt Einfluß darauf, daß die Mitglieder den Segel- und Surfsport unter Beachtung ökologischer Anforderungen ausüben und unterstützt Aktivitäten zum Schutz der Umwelt und der Gewässer.

### § 4

#### Jugendarbeit

1. Die Jugendarbeit des Vereins bezieht sich auf eine aktive Förderung des Regattasurfens und Regattasegelns im Katamaranbereich.

### § 5

- Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.

### § 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 15. März des Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 6 Wochen vorher. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 4 Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

### § 8

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
- Satzungsänderung
- Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren.  
Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 9

1. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Regattaobmann
  - dem Schatzmeister
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und zwar jeder einzeln. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

## § 10

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Beitragsfestsetzung

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

## § 11

Der Beitrag wird durch den Vorstand festgesetzt.

Der Beitrag ist jeweils am ersten Tage des Geschäftsjahres fällig.

## § 12

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluß.

2. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.  
Er kann erfolgen wegen
  - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;  
als solcher gilt insbesondere unsportliches Verhalten
  - Ausschluß kann weiterhin erfolgen bei Beitragsrückstand  
von mindestens 1/2 Jahr
3. Der Austritt ist nur zum Endes eines Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### § 13

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von neuen Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### § 14

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen dem Behindertenverband zu übertragen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Berlin, den 24.06.95.....

Reinhold Me  
Spitzel, Thomas  
Stey-Signat Welby  
Königshaus  
Schmidl Reiner  
Lohmeyer Hans-Jörg  
J. B.

(Unterschriften der - mindestens 7 - Gründungsmitglieder)

## Anhang zur Satzung vom 24.06.1995

Satzungsänderung lt. Beschluß der Mitgliederversammlung vom 20.03.1998

§ 14 Nr.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen dem Behindertenverband zu übertragen, der es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig zu verwenden hat.

1. Vorsitzender:

*H. Wierzbowski*

2. Vorsitzender:

*Karl Linn*

1. Kassierer:

*J. Stürzelmaier*

Regatta-Obmann:

*J. Stürzelmaier*

**Geschäftsordnung des Catamaran- u. Surfclubs's Müggelsee e.V. (CSCM e.V.)  
(Ergänzt und geändert: Mitgliederversammlung v. 15.03.1997)**

**1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Catamaran- u. Surfclub Müggelsee e.V. (CSCM e.V.)  
Er ist dem Deutschen Segler Verband und dem Berliner Segler Verband angeschlossen und hat seinen Sitz in Berlin.

**2. Zweck und Aufgabe**

Der Verein hat die Aufgabe, unter Ausschluß parteipolitischer oder konfessioneller Bestrebungen das Cat-Segeln und Surfen in jeder Weise zu fördern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke:

- a) Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches der Mitglieder sowie deren Information
  - b) Pflege der Geselligkeit
  - c) Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Institutionen
- Sein Streben ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet, etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

**3. Erwerb der Mitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft**

**3.1** Jeder hat das Recht die Mitgliedschaft zum Verein zu erwerben.

**3.2** Einzelpersonen, welche Ziele und Aufgaben des Vereins fördern wollen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.  
Fördernde Mitglieder können nicht Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer werden.

**3.3** Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Erwerb der Mitgliedschaft rückwirkend über das laufende Geschäftsjahr hinaus ist nicht möglich.

**3.4** Über die Aufnahme des Mitgliedes, sowie des fördernden Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung gegen einen Aufnahmeantrag bedarf keiner Begründung. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt ab Erhalt der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. Jahresbeitrages.

**3.5** Besondere Verdienste um den Verein können durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder oder Nichtmitglieder gewürdigt werden.

**3.6** Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.

**3.7** Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

**4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

**4.1** Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt oder Ausschluß von Mitgliedern
- b) Rückgabe oder Rücknahme der Ehrenmitgliedschaft
- c) den Tod

**4.2** Die Austrittserklärung muß schriftlich, spätestens drei Monate vor Jahresende, beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

- 4.3 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
- a) das Mitglied sich seinen Verpflichtungen aus der Satzung und der Platzordnung entzieht und während der ihm gesetzten Frist der Erfüllung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder ihnen zuwiderhandelt.
  - b) das Mitglied sich Rechtsvergehen gegen den Verein zu Schulden kommen läßt oder durch sein Verhalten die Fortsetzung der Mitgliedschaft unmöglich macht.

Den Ausschluß hat der geschäftsführende Vorstand zu beantragen und dies dem Betroffenen umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Termin zu vereinbaren zwecks Anhörung vor dem erweiterten Vorstand. Über den Antrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Gegen den Ausschluß ist der schriftlich begründete Widerspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides zulässig. Über den eingelegten Widerspruch, der dem Vorstand der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, entscheidet diese mit Stimmenmehrheit abschließend und endgültig. Vor der Abstimmung wird den Betroffenen die Möglichkeit der Anhörung vor der Mitgliederversammlung eingeräumt.

- 4.4 Sind beide Ehegatten Mitglieder des Vereins, führt der Austritt oder Ausschluß des einen Ehegatten nicht zur Beendigung der Mitgliedschaft des anderen Ehegatten.
- 4.5 Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen sind noch für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, sämtliche in ihrem Besitz befindliche, im Eigentum des Vereins stehende Gegenstände dem Verein unverzüglich zurückzugeben. Sie verlieren die aus der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche an den Verein.

## 5. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Mit Beginn der Mitgliedschaft sowie der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind die Satzung des Vereins als auch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung für jedes Mitglied bindend.
- 5.2 Das Recht der Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- 5.3 Bei Beginn der Mitgliedschaft hat das neue Mitglied einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag als Aufnahmegebühr an den Verein zu entrichten.
- 5.4 Bei Mitgliedern, gegen die ein Ausschlußverfahren schwebt, ruhen sämtliche Rechte.
- 5.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Platz entsprechend der Platzordnung zu gestalten.
- 5.6 Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb eines Kalenderjahres unentgeltlich entsprechend einer von der Mitgliederversammlung bestimmte Stundenzahl Gemeinschaftsarbeit für den Verein zu leisten. Ersatzpersonen können gestellt werden.
- 5.7 Alle Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Versammlungen und Sitzungen des Vereins ladungsgemäß teilzunehmen.

- 5.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Anschriftenänderung und ggf. die Telefonnummer unverzüglich mitzuteilen.
- 5.9 Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern unter Beachtung der erlassenen Vorschriften zur Verfügung.
- 6. Stimm- und Wahlrecht**
- 6.1 Vereinsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied ist für max. 1. Stimme vertretungsberechtigt.  
Nominierungen zu Ämtern können auch durch schriftliche Erklärungen erfolgen. Hierbei muß die Annahme der Wahl erklärt sein.
- 6.2 Die Mitglieder mit Ausnahme der fördernden Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in den Versammlungen und Sitzungen. Nach einjähriger Mitgliedschaft können Mitglieder in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.
- 7. Geschäftsjahr**
- 7.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Der Haushaltsvoranschlag für das folgende Geschäftsjahr ist zur ordentlichen Mitgliederversammlung des laufenden Jahres vorzulegen.  
Die Jahresabrechnung ist der ordentlichen Mitgliederversammlung des folgenden Jahres geprüft vorzulegen.
- 8. Finanzen**
- 8.1 Die Ausgaben des Vereins werden durch die Beiträge der Mitglieder gedeckt, die jährlich im voraus bis zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten sind.
- 8.2 Für außerordentliche Ausgaben können Umlagen erhoben werden. Die Umlagen werden nach Diskussion im erweiteren Vorstand der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen.
- 8.3 Die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand einmal pro Jahr für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
- 8.4 Durchlaufende Gelder sind an den Verein zu zahlen und werden von diesem weitergeleitet.
- 8.5 Über schriftlich gestellte Anträge auf Stundung entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 9. Organe**  
Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
- 10. Geschäftsordnung und Niederschriften**
- 10.1 Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.  
Die Geschäftsordnung zu 9 b und c sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

- 10.2 Die Organe haben über ihre Versammlungen und Sitzungen Niederschriften zu fertigen, die vom Leiter und vom Schriftführer verantwortlich zu unterzeichnen sind.
- 10.3 Nach jeder Versammlung/Sitzung muß jedem, evtl. auch nicht anwesendem Mitglied des betreffenden Organs eine Niederschrift zugehen.  
Bei Eheleuten genügt ein Exemplar.  
Die Niederschriften sind vom Vorstand mindestens 30 Jahre aufzubewahren.  
Sie müssen enthalten:
- Ort, Tag und Eröffnungszeit der Versammlung/Sitzung
  - Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
  - Anzahl der erschienen Mitglieder
  - Feststellung, daß die Versammlung/Sitzung satzungsgemäß/ordnungsgemäß einberufen wurde und ob sie beschlußfähig ist
  - Name/Funktion der erschienen Gäste
  - bei Mitgliederversammlungen die Tagesordnung mit der Feststellung, daß sie bei der Einberufung bzw. Eröffnung der Versammlung den Eingeladenen mitgeteilt wurde
  - den Sitzungsverlauf
  - den Wortlaut der gestellten Anträge
  - die Art des Abstimmungsergebnisses
  - Zeitpunkt des Endes der Versammlung/Sitzung

## 11. Mitgliederversammlung

- 11.1 Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt oder wenn der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand sie beschließen.  
Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag, in dem Zweck und Grunde enthalten sein müssen, stellen.
- 11.2 Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß mindestens 6 Wochen vorher unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder erfolgen, an Eheleute nur einmal.
- 11.3 Die Tagesordnung ist zu Versammlungsbeginn von der Mitgliederversammlung anzunehmen oder zu ändern.
- 11.4 Die Niederschrift der vorangegangenen Versammlung/Sitzung ist von der Mitgliederversammlung anzunehmen oder zu ändern.
- 11.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 11.6 Anträge sind unter Namensnennung des Antragstellers spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten und sofern es sich um Anträge zur Satzungsänderung oder der Vorstandsänderung während der Legislaturperiode handelt, vom Vorstand den stimmberechtigten Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.  
Initiativanträge zur Tagesordnung mit Ausnahme Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ o.ä. können noch während der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

- 11.7 Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Erscheinen zu einer ordnungsbemäß einberufenen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der eingeladenen Stimmberechtigten, so ist die Versammlung zu schließen und vorher die Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung anzukündigen. Der Zeitraum zwischen beiden Mitgliederversammlungen muß mindestens zwei Wochen betragen. Eine schriftliche Einladung ist unverzüglich zu senden. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung erneut weniger als die Hälfte der stimmberechtigten, so ist diese Versammlung trotzdem beschlußfähig.
- 11.8 Beschlußfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu einem Beschluß, der Satzungsänderung zur Folge hat, ist  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 11.9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Berichte der Kassenprüfer
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - c) Wahl des erweiterten Vorstandes oder einzelner Mitglieder desselben, der Kassenprüfer und anderer Funktionsträger außerhalb des erweiterten Vorstandes (z.B. Ausschüsse)
  - d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
  - e) Beschlußfassung über die der Mitgliederversammlung vorliegenden Anträge, Widersprüche und Beschwerden
  - f) Beschlußfassung über den Haushaltsplan für das nächstfolgende Geschäftsjahr
  - g) Beschlußfassung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung
12. **Erweiterter und geschäftsführender Vorstand**
- 12.1 Der Verein wird durch den erweiterten Vorstand geleitet und verwaltet.
- 12.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.  
Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder alleinvertretungsberechtigt. Alle anderen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes jeweils gemeinsam zu zweit mit einem der beiden Vorsitzenden.
- 12.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- geschäftsführender Vorstand
  - Regattaobmann Surfen
  - Schriftführer
  - Jugendobmann
  - Platzwart
- 12.4 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - 1. Kassierer
  - 1. Regattaobmann

- 12.5** Der erweiterte Vorstand überwacht die Durchführung und Einhaltung der Satzung, der Geschäftsordnung, der Unterpachtverträge nebst Platzordnung sowie der Beschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen. Er tagt nach Bedarf oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es fordert und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- 12.6** Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat die jeweils erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Beschlüsse der Organe des Vereins sowie des DSV durchzuführen. Er tagt nach Bedarf oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es fordert und ist beschlußfähig, wenn  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder anwesend sind.
- 12.7** Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Der 1. Vorsitzende  
beruft die Versammlung und Sitzungen des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er führt die Beschlüsse der Organe aus. Die Leitung von Versammlungen und Sitzungen kann er an ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes übertragen. Ist ein Wahlausschuß eingerichtet, leitet der Wahlleiter die Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahl.  
An allen Ausschußsitzungen kann er mit beratender Stimme teilnehmen. Er hat die Mitgliederversammlung über die Führung der Geschäfte im vergangenen Zeitraum zu berichten.
  - b) Der 2. Vorsitzende  
hat den 1. Vorsitzenden in seiner Tätigkeit zu unterstützen und bei dessen Verhinderung zu vertreten.
  - c) Der 1. Kassierer  
verwaltet die Gelder des Vereins, erhebt die Beiträge, Umlagen, Pachtgelder sowie alle anderen zu erhebenden Gelder, auch die durchlaufenden. Er ist für die ordnungsgemäße Verwendung und Abführung der Beträge nach allgemein gültigen kassentechnischen Grundsätzen verantwortlich sowie für die ordnungsgemäße Konten-, Buch- und Kassenführung und den Belegnachweis.  
Er stellt die Jahresabrechnung auf, die durch die Kassenprüfer geprüft, der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres vorzulegen ist. Für das nächstfolgende Geschäftsjahr hat er in Absprache mit den übrigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes einen Haushaltsvoranschlag zu erarbeiten und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Alle nicht regelmäßigen Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Rechnungen von einem zweiten Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gegengezeichnet sind.  
Belege und Kassenbücher sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
  - d) Der 1. Schriftführer  
hat von den Versammlungen und Sitzungen der Organe eine Niederschrift nach den Vorschriften des § 10 Abs. 3 zu fertigen und dabei besonderes Gewicht auf die Beurkundung von Organbeschlüssen zu legen.

- e) Der 2. Schriftführer hat den 1. Schriftführer in seiner Tätigkeit zu unterstützen und ihn im Verhinderungsfall zu vertreten.
- f) Sportbetrieb  
-  
-
- g) Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert sind, haben den amtierenden 1. Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und die notwendigen Unterlagen zu übergeben.

### 13. Ausschüsse

Zur Erledigung spezieller Aufgaben, die von der Mitgliederversammlung definiert werden, können Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschußmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ausschüsse können auch zwischen den Mitgliederversammlungen durch den erweiterten Vorstand eingesetzt, müssen jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Jeder Ausschuß bestimmt einen Sprecher.

### 14. Kassenprüfer

- 14.1** Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer. Sie bestimmen aus ihrer Mitte einen Sprecher.  
Die Kassenprüfer sind nur den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Komplexe Ausgaben, wie z.B. Veranstaltungen oder aus mehreren Einzelposten bestehende Anschaffungen müssen extra abgerechnet sein und geprüft werden.  
Der Sprecher der Kassenprüfer berichtet über das Ergebnis der Kassenprüfungen der Mitgliederversammlung über Art und Höhe von Ersatzbelegen sowie über Ausgaben, die voraussichtlich eine breite Zustimmung der Mitglieder nicht erhalten würden, ist gesondert zu berichten. Der Sprecher gibt eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes.
- 14.2** Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Rechnungswesens verantwortlich. Sie haben die Kasse und die Bücher mindestens 1x jährlich, zur Jahresabrechnung und ihrer Vorlage zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung muß von mindestens zwei Prüfern zugleich durchgeführt werden.
- 14.3** Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem erweiterten Vorstand vorzulegen. Nur zu diesem Zweck nehmen die Kassenprüfer an dessen Sitzung teil.
- 14.4** Die Kassenprüfer dürfen keine Funktion im erweiterten Vorstand wahrnehmen.

**15. Entschädigungen**

Alle Mitglieder der Organe, der Ausschüsse sowie die Kassenprüfer führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Mitglieder der Organe sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Die Gewährung von Entschädigungen sowie deren Höhe werden gemeinsam mit dem Haushaltsvoranschlag von der Mitgliederversammlung jeweils für das nachfolgende Geschäftsjahr beschlossen. Mit den Entschädigungen sind alle Auslagen wie z.B. Sitzungsgelder, Fahrtkosten, Arbeitsstunden, Verköstigung und Verdienstaufschlag abgegolten.

**16. Wahlen und Amtsdauer**

- 16.1** Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, des Festausschusses und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl von Mitgliedern anderer Ausschüsse erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer ihres Auftrages.
- 16.2** Nach Ablauf der Legislaturperiode bleibt der erweiterte Vorstand auch nach der Entlastung durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich bis zum Abschluß der Wahl für einen neuen Vorstand im Amt.
- 16.3** Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auf Beschluß der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden. Die Abstimmung hierüber ist geheim durchzuführen.
- 16.4** Mehrfachfunktionen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes sind unzulässig. Die Kassierer üben keine weiteren Ämter aus. Vorzeitig freiwerdende Funktionen werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes vom erweiterten Vorstand kommissarisch bestimmt. Die nächste Mitgliederversammlung hat eine Nachwahl für den Rest der Legislaturperiode durchzuführen.
- 16.5** Am Ende einer Legislaturperiode hat vor der Entlastung des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß zu wählen. Der Wahlausschuß besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Wahlleiter bestimmen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für den durchzuführenden Wahlgang kandidieren. Der Wahlleiter übernimmt für die Zeit der Wahl die Versammlungsleitung. Die Niederschrift wird vom bisherigen 1. Schriftführer gefertigt und vom Wahlleiter gegengezeichnet.
- 16.6** Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann jedoch offen durch Handzeichen gewählt werden, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

**17. Auflösung**

- 17.1** Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen.
- 17.2** Zur Gültigkeit des Beschlusses ist  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung notwendig.

**18. Liquidation**

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.